Übersicht über die Landesverordnungen der Bundesländer in Bezug auf das vereinsbasierte Sportreiben
Stand 09.03.2021
Angaben ohne Gewähr

Bundesland	Link zur Verordnung	Art der Sportstätte	Freizeit- und Amateursport	Hygieneauflagen	Kinder- und Jugendsport	Schulsport	Rehabilitationssport	Profisport	Anmerkungen
Baden-Württemberg	Corona- Verordnung 12.03.2021.	Öffentlich und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich anderer Einrichtungen und Fitnessstudios oder Yogastudios bleiben für den allgemeinen Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Ausgenommen sind die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studentensport, Profi- oder Spitzensportzwecke (ebenso für dienstliche Zwecke (etwa für Polizei und Feuerwehren) Erlaubt ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursportausübungen (unter den aufgeführten Bedingungen). Bot-plätze dürfen nur für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport (unter den aufgeführten Bedingungen).	Erlaubt ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport maximal für Einer Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Die Nutzung ist nur zulässig, wenn die Sportler/innen/Trainer/innen/Betreuer/innen bei der Hochsprungvorrichtung sich nicht berühren oder als ein Haushalt. Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren is nur im Freien möglich. Weitläufige Anlagen im Freien wie Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplätze sind ebenfalls auch von mehreren Individualsportlern aus mehreren Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Laufrichtungen Laufen oder Landlinie die 7-Tage-Inzidenz stabilisiert 50, können Gruppen von bis zu zehn Personen auf Sportanlagen im Freien gemeinsam kontaktarmen Sportreiben	Training und Wettkämpfe im Profi- und Spitzensport dürfen nur ohne Zuschauer unter Einhaltung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. Im Bereich von Sportanlagen und Sportstätten zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ohne Zuschauer können und Zuschauer gestattet Profi- und Spitzensportlerinnen und -sporter dürfen sonstnach den Maßgaben zum Trainings- und Übungsbetrieb der Corona-Verordnung Sportstätten. Profi- und Spitzensportler/innen dabei Sportler/innen und Sporter, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistungsgegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Kaderathleten/-athletinnen und -athleten, Olympia-Sportlerinnen und Sporter in Vollzeitkäigkeit, Sportlerinnen und Sporter mit Bundeskader- oder Landeskaderstatus, Mannschaften bzw. Einzelsportlerinnen und -sportler in Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder Aller), dieses Mannschaften in der höchsten bundesweit geführten Liga starten oder höchstgrund, sowie professionelle Ballsportlerinnen und -lerzer	Reha-sportsportler dürfen ohne Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben zulässig.	Für den Reha-sportsplatz keine Ausnahmenregelungen, es gelten die beschriebenen Regelungen unter "Individualsport"	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssporter der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig. 1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen. 2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. 3. Der Veranstalter hat zur Minderung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssporter sowie der Leistungssporter bleiben von den Inzidenzabhängigen Regelungen unberührt.	Ausnahmen von der Regelung für den Sportbetrieb für Bundes- und Landeskaderathleten und -athleten, Profi- und Berufssportlerinnen und Berufssporter.
Bayern	Rechtsverordnung (12. Rapl BMV) in der ab 08.03.2021 gültigen Fassung	Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur bestimmten Bedingungen auch für den Freizeit- und Amateursport zulässig. Der Berufs- und Profisportbetrieb von dieser Regelung unberührt.	Die Sportausübung ist wie folgt zulässig: 1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssportarten ist 2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport sowie zusätzlich einer freien Mitnehmerin in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. 3. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder einer freien Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.	Rahmenhygienekonzepte Sportausübung muss vorliegen. In der vollständigen Sportausübung des Profisports und Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der dazu verbundenen Trainings- & Rehabilitationsmaßnahmen, in die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physiotherapie) – unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt (Quelle: BLSV)	In der vollständigen Sportausübung des Profisports und Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der dazu verbundenen Trainings- & Rehabilitationsmaßnahmen, in die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physiotherapie) – unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt.		Für den Reha-sportsplatz keine Ausnahmenregelungen, es gelten die beschriebenen Regelungen unter "Individualsport"	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssporter der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig. 1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen. 2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. 3. Der Veranstalter hat zur Minderung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssporter sowie der Leistungssporter bleiben von den Inzidenzabhängigen Regelungen unberührt.	
Berlin	SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	Die Sportausübung in privaten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit ein kontaktfreiler Sportbetrieb, der für den Freizeitsport demunter Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlichen Umfang, für therapeutische Behandlungen. Ausnahmen ist sie unter zulässig. Die Sportausübung in Schwimmbädern ist ausschließlich für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profi- und Berufssportlerinnen und sporter, für den Sportunterrichtsbetrieb an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studentischer eigener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen, für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 zulässig. Die Nutzung der Frei- und Strandbäder ist untersagt	Sportdarfnur alleine oder mitmgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen (1,5 Meter) erfolgen. Folgende Ausnahmen gelten: Profisport Jugendsport (bis 12 Jahre) Rehasport Mitglieder des eigenen Hausstandes	Ausnahme für den Sportbetrieb für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn eine Sportler/Trainer in feinen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zulässig ist unter bestimmenden Personen ausgeschlossen.	Regelungen über den Sportunterrichtsbetrieb an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studentischer eigener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sportausübung finden gemäß Absatz und Absatz 2 vor.	Ausnahme der Regelung von Sportbetrieb für ärztlich verordneten Rehabilitationssport, Ausnahmen von der Regelung für den Sportunterricht gemäß der Bestimmung sowie als studentischer eigener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sportausübung finden gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Hinweis Berlin Sportangebot in Kleinen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zulässig ist einer übungsleitenden Person; bei besonderen Bedarfsfällen zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, sowenden zwingend notwendig ist, um den Trainerinnen die Ausübung des Rehabilitations sports oder Funktionstrainings zu ermöglichen.	Ausnahme der Regelung von Sportbetrieb für berufsmäßig ausgeübten Profisport, Ausnahmen von der Regelung für den Sportunterricht gemäß der Bestimmung sowie als studentischer eigener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sportausübung finden gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Hinweis Berlin Sportangebot in Kleinen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zulässig ist einer übungsleitenden Person; bei besonderen Bedarfsfällen zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, sowenden zwingend notwendig ist, um den Trainerinnen die Ausübung des Rehabilitations sports oder Funktionstrainings zu ermöglichen.	Ausnahme von der Regelung für den Sportbetrieb für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profi- und Berufssportlerinnen und Berufssporter. Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen ist zulässig, to wenter im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen.
Brandenburg	7. SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung	Der Sportbetrieb ist auf solch allen Sportanlagen untersagt Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bootsplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen. Ausnahmen gelten für den Freizeit- und Amateursport, Schulsport, Rehasportsowie den Profisport. Außerhalbjeder Außensportanlagen dürfen mehrere Personengruppen (Zehn Personen pro Gruppe-konstant!) aus 20 Kinder bis 14 Jahre) Sport Besitzer oder die Betreiber oder der Betreiber gewährleisten, dass die einzelnen Personengruppen eine Mindestfläche von 800 Quadratmetern zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird.	Die kontaktfreie Sportausübung außer Sportanlagen unter freiem Himmel ist bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen zulässig. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt. Die Sportausübung außer Sportanlagen unter freiem Himmel ist für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zulässig, bei der Berechnung der Personenzahl bleiben bestehende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt. Sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb des letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnern und Einwohnern kumulativ mehr als 200 Nachweisen neuen SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen er ist individuelsport auf allen Sportanlagen unter freien Himmel nur allein zu zweitoder mitden Angehörigen des eigenen Haushalt zulässig.	Grundlage für die Erlaubnis von Profisport ohne Nutzungs- und Hygienekonzepteles jeweiligen Sportfachverbandes. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen bleiben allgemeinen Sportausübung untersagt.	Die Sportausübung außer Sportanlagen unter freien Himmel ist für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zulässig, bei der Berechnung der Personenzahl bleiben bestehende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt.	Der schulpraktische Sportunterrichtsbetrieb an den Schulen ist nur zulässig, wenn der Sportunterrichtsbetrieb ausschließlich im freien oder in geschlossenen Räumen ist untersagt. Dies gilt nicht für die Sprachschulen und Spezialklassen für Sport für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie für die Abnahme von Prüfungsleistungen.	Sportanlagen, soweit in diesen ausschließlich ärztlich verordneter Sport oder Sport zu sozialtherapeutischen Zwecken ausgeübt wird, sind geöffnet.	Ein Training- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sporter, der Bundes-Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.
Bremen	Zweite Verordnung zur Änderung der 2. VO	Sportanlagen für Freizeit- und Amateursportbetrieb sind für folgende Ausnahmen geöffnet. "Profisport" Freizeit- und Amateursportnur als Außensport Geschlossen bleiben weiterhin: Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Solarien und Fitnessstudios	In geschlossenen Räumen bleiben dabei dass Sportnur allein, zu zweitoder mitdem eigenen Haushaltsausstand. Außensportist wieder in Ausstimmung mit Personen aus 2 Haushalten oder in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre mit maximal 2 Trainerinnen oder Trainern.	Unter bestimmten Bedingungen (u.a. Abstand, Hygiene- und Schutzkonzept, Namenslisten) ist auch ärztlich verordneter Sport (Rehabilitation) erlaubt.	Training mit Kindergruppen bis zu einer Größe von 20 Personen mit einem Alter bis zu 14 Jahren kann durchgeführt werden. Eine Gruppe darf aber von maximal zwei Trainerinnen betreuuwerden. Die Kontaktdaten von allen Teilnehmenden müssen jeweils erfasst werden	Ärztlich verordneter Rehabilitationssportist bis zu zehn Personen möglich, wenn zwischen den beteiligen Personen der Mindestabstand eingehalten wird (Quelle: LSB Bremen)	Für Kaderathletinnen und -athleten sowie für den Bereich des Spitzensports können in Einzelfällen sich ärztliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden. Profisportveranstaltungen sind ohne Publikum zulässig.
Hamburg	Hamburgische SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung	Der Sportbetrieb ist und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern sind untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Sporthallen, Schwimmhallen, Schwimmbäder) Ausnahmen Die Ausübung von Sport im Freien ist allein, zu zweitoder mitden Angehörigen eines weiteren Haushalts (max. 5 Personen) möglich. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in Gruppen von bis zu 20 Personen in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ohne Abstand Sportmeiden	Die Ausübung von Sport im Freien ist allein, zu zweitoder mitden Angehörigen eines weiteren Haushalts (max. 5 Personen) möglich. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in Gruppen von bis zu 20 Personen in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ohne Abstand Sportmeiden Allgemeine Hygieneregeln anwesende Personen müssen den Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen außer jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, Personen mit akuten Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Zutritt zu Sportanlagen, Sportstätten oder Sportgelegenheiten ist ihnen untersagt, Personen mit akuten Symptomen einer akuten Atemwegserkrankungen, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen, häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen, in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten außerhalb Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erhalten, die Benutzung von Umkleideräumen und Duschen außerhalb in Sportanlagen ist untersagt, abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in Gruppen von bis zu 20 Personen in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ohne Abstand Sportmeiden	Die in den Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teilnehmerinnen, ausgenommen oder Lehrkräfte im Schulsport ist unter zulässigen Bedingungen in einen Einrichtungen findegen	Ärztlich verordneter Rehabilitationssportist zulässig, für die Ausübung gelten die folgenden Vorgaben: es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind zu erheben, die gemeinsame Ausübung des Rehabilitationssports ist höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig, bei besonderen Bedarfsfällen zu ermöglichen, in geschlossenen Räumen gilt vor der Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sporter sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Für Kaderathletinnen und -athleten sowie für den Bereich des Spitzensports können in Einzelfällen sich ärztliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden. Profisportveranstaltungen sind ohne Publikum zulässig.
Hessen	Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung	Gemeinschaftssport Freizeit- und Amateursport ist in Form von Individualsport in Form von gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schwimmbädern, etc.) allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand zu zweit Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden. Darüberhinge Kinder bis einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur allein oder in nach Satz 1 zulässigen Gruppen eingelassen werden, ein weiteres Besucherinnen und Besucher oder mehrere weitere Personen nicht gleichzeitig zugelassen werden, mindestens 2 Meter zueinander gewährleistet werden können. Auch für die Sportausübung im Öffentlichen Raum gilt die allgemeine Personenbeschränkung. Darauch ist eine Sportausübung im öffentlichen Raumzulässig ist allein mit den Angehörigen des eigenen Haustands oder eines weiteren Haustandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen über 14 Jahren gestattet. Zu den beiden Haushalten zählende Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind nicht mitzuzählen. Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten öffentlichen Einrichtungen ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich: 1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden, 2. nur eine Person je angebotenem 60 Quadratmeter Trainingsfläche eingelassen wird, 3. ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt 4. Kontaktnachverfolgung Auch in Fitnessstudios gilt maximal 5 Personen aus zwei Hausständen ohne Abstand dürfen in Mengengruppen trainieren. Die Mengengruppen Einzelpersonen müssen dann wiederum 3 Meter Abstand zur jeweils nächsten Gruppe halten. Eine Durchmischung der Mengengruppen darf nicht fliegen	Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schwimmbädern, etc.) allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen zulässig. Darüberhinge Kinder bis einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt Sonntags und nunmehr auch Mannschaftssportarten in Mengengruppen im Freien (etwa Tennis-Doppel, Beach-Volleyball) von bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zulässig, ohne dass Abstand gehalten werden muss. Die Ausübung von Individualsport ist auf Sportanlagen im Freien unter Einhaltung des Abstandsgebots im Bereich trainieren, der mindestens drei Meter von der nächsten anderen Mengengruppe entfernt ist. Eine Durchmischung der einzelnen Mengengruppen darf nicht fliegen. Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen werden bei der Hochsprungvorrichtung sich nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen zu) unterschreiten. In Mannschaftssportarten dürfen pro Mannschaftsitz zu zwei zusätzliche Übungsleiter*innen, Trainer*innen bzw. Betreuer*innen anwesend sein.	Ein umfassendes Hygienekonzept Grundvoraussetzung für die Zulassung von Profi- und Spitzensport, Schulsport, Öffnung von Fitnessstudios sowie für den Trainingsbetrieb in sofern öffentlichen und privaten Sportstätten. Ergänzung des § 5 Hessen: Der Trainingsbetrieb muss so organisiert werden, dass jederzeit, auch vor und nach Trainingseinheiten, die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Trainierenden gewährleistet ist. Eine Unterschreitung wie oben ist nur zulässig, wenn die Sportler/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen Gesichtsmasken tragen. Eine Unterschreitung

Übersicht über die Landesverordnungen der Bundesländer in Bezug auf das vereinsbasierte Sportreiben
Stand: 09.01.2021
Angaben ohne Gewähr

Rheinland-Pfalz	17.CoMeKVO	Amateur und Freizeitsport/Profisport im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen zulässig. Die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen hat unter Einhaltung von Hygienekonzepten zu erfolgen. Profisportveranstaltungen im Indoor-Bereich zulässig. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades beider sportlichen Betätigung Minderjähriger. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen	Das kontaktfreie Training im Freien ist allein, zu zweit und mit anderen Personen des Hausstands sowie zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands mit insgesamt max. 5 Personen zulässig. Kontaktfreies Training im Freien in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots ist zulässig. Training im Freien in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen ist zulässig.	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligenverbänden erstelltes Hygienekonzept erprobt und beschränkt, Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet. Die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen in Innenräumen hat unter Einhaltung von Hygienekonzepten zu erfolgen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, ist nicht zulässig; die Einnahme von Toilettenräumen ist gestattet. Kontaktbetreuung im Einzelsportlern und Gruppen bis max. 10 Personen.	Training im Freien in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen ist zulässig.	Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports finden gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Zusammenhang mit der die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt.	Rehabilitationssportin Sinne des § 64 Abs.1 Nr.3 SGB IX, der unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen auch in der Gruppe zulässig ist in Wiederkaudauern gemeinsam mit anderen Personen gleiche Muskelgruppe	Profisport wird wie folgt definiert: Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Eigänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader und Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind; 2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball, darüber hinaus Profiteamschaften in nicht olympischen Sportarten, welche aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer Vereinsdachgesellschaft in Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in der Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen; 3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsfußballclubs in U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem von zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum teilnehmen; 4. Mitgliedfußballvereinsteams oder -vereine oder verbandsangehörige Profisportteilnehmer und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie 5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.	Bei einer landesweiten Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz über 50 an mehr als drei Tagen in Folge, sind von den Landkreisen/kreisfreien Städten, die über 50 liegen, unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die die Sportausübung in Sportanlagen und oben beschriebene Ausnahmen der Lockerungen zurücknehmen. Bei einer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz über 100 an mehr als drei Tagen in Folge, sind von den betroffenen Landkreisen/kreisfreien Städten, unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die auch den Sportverein betreiben. Dies gilt unabhängig von der landesweiten Inzidenz.
Saarland	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	Der Freizeitsport- und Amateursportauf und in allen öffentlichen und privaten Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sportarichtungen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind der Individualsport, Kinder- und Jugendsportunter freiem Himmel. Profisportveranstaltungen und auf privaten und öffentlichen Sportanlagen gestattet. Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder, Thermen und Saunaanlagen sind weiterhin geschlossen. Fitnessstudios sind weiterhin geschlossen. Seit 08. März dürfen Fitnessstudios Außenbereiche für Einzeltrainings öffnen.	Individualsport, sowie kontaktfreier Sportim Freien mit bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zulässig. Für Kinder bis 14 Jahre ist kontaktfreier Sportmit bis zu 10 Kindern und einer Aufsichtsperson erlaubt. Zuschauer*innen sind nicht zugelassen	Auflagen Profi- und Berufssport Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sichtverteilt sein. Beider Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden: Einhaltung des Mindestabstandes, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenartder Sportartmöglich ist die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten, Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygienemegeln, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und Ausschluss von Zuschauern.	Für Kinder bis 14 Jahre in kontaktfreier Sportmit bis zu 10 Kindern und einer einer Aufsichtsperson erlaubt Zuschauer*innen sind nicht zugelassen .		Rehasportwird als bestandteil des Freizeit- und Amateursportbereichs angesehen. Als ärztlich verordnete Maßnahme für eine einzelne Person ist Rehasportgrundsätzlich unter Anleitung einer entsprechend ausgebildeten Person zulässig. Eine entsprechend ausgebildete Person sind Heilmittelerbringer und Ausübende der Gesundheitsberufen wie z. B. Physiotherapeuten. Sofern die Leistung dieser Personen in einem Fitnessstudio erbracht wird, ist es auch durzulässig, wenn dabei die hygiene- und infektionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Meter von einer möglich eingehalten und der körperliche Kontakt zwischen Therapeutund Patientauf das absolutnötige Minimumbeschränktwird. Der Reha-Sportkann nur zwischen Therapeutund Patientstattfinden, weitere Personen, insbesondere Reha-Sport-Gruppen, sind nicht zulässig. Die Durchführung von Reha-Sportin einem Fitnessstudio auch für andere Kunden ist dergestalt nicht zulässig, auch wenn diese wegen gesundheitlicher Probleme trainieren möchten.	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, dem Perspektiv-Kadern, der Nachwuchskader, der paralympischen Kadern und des Landeskaders ist zulässig, wenn für eine Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sichtverteilter sein. Beider Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden: Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenartder Sportartmöglich ist die Regelung des § 1 Absatz 2 Weitbzustehen, konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten, Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygienemegeln, keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und Ausschluss von Zuschauern. Zu Ziffer Unter den Berufssportlern sind gleichzusetzen sind alle Kaderathletinnen und Kaderathleten (OK, PK, NK 1, NK 2, Landeskader und paralympischer Kader) sowie die 1. bis 3. Ligen in allen olympischen und nicht-olympischen Sportarten, die vierte Liga im Männerfußball sowie alle nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, an denen professionelle Sportlerinnen und Sportlern teilnehmen.	
Sachsen	VoNoCoronaMBVO	Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursports sind geschlossen. Ausnahme: Training- und Wettkampfinnerhalb der sportlichen Ausbildung an Sportlerschulen/Sportschulen, sportwissenschaftlichen Studiengängen sowie im Profisport.	Inzidenzabhängige Regelung zum Sportreiben: Basis: Inzidenz> 100 im Landkreis Kreisfreien Stadtinnerhalb 3 Tagen Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 5 Personen >15 Jahre aus max. 2 Hausständen (<15 Jahre werden nichtmitgezählt) Inzidenz <100 im Landkreis Kreisfreien Stadtund im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen (solange nichtmehr als 1300 Krankenhausbetten aufhormalstation in Sachsen belegt sind): Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Studiobegcanlagen für individualsportarten oder zu zweit oder in Gruppen bis 20 Kindern <15 Jahre "im Außenbereich" und auf Außensportanlagen; Inzidenz <50 im Landkreis Kreisfreien Stadtund im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen (solange nichtmehr als 1300 Krankenhausbetten aufhormalstation in Sachsen belegt sind): Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) "im Außenbereich" auch auf Außensportanlagen Inzidenz <35 im Landkreis Kreisfreien Stadtund im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen (solange nichtmehr als 1300 Krankenhausbetten aufhormalstation in Sachsen belegt sind): Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 10 Personen >15 Jahre aus max. 3 Hausständen	Profi- und Kadersportler müssen insbesondere die Hygieneregeln der Allgemeinverfügung Hygiene beachten: Gemäß der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO) haben sich alle Personen, die an der Pflichtentbuchung nach § 6a Absatz 5 teilnehmen, mindestens 14 Tage in häuslicher Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist denen Personen daher verboten. Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 2 und 4 SächsCoronaQuarVO sind zulässig. Training und Wettkampf sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.		in der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportlerschulen und Sportgymnasien, die an der Pflichtentbuchung nach § 6a Absatz 5 teilnehmen ist das Sportreiben zulässig.	medizinisch notwendige Behandlungen (z.B. Rehabilitations sport, physiotherapeutische Behandlungen). Sind zulässig. Auch in Fitnessstudios, Reha Studios und ähnlichen Einrichtungen.	Profisport wird wie folgt definiert: a) für die ein Arbeitsvertrag bestehtder sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dienstet b) Mannschaftssport b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen unter Nachwuchsleistungszentren sind die berufenen Leistungszentren der professionellen Teamsportarten zu verstehen sowie deren Mannschaftskader. Dies umfasst ebenfalls das Training für die dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LKL, LKZ bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.	Profisport wird wie folgt definiert: a) für die ein Arbeitsvertrag bestehtder sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dienstet b) Mannschaftssport b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen unter Nachwuchsleistungszentren sind die berufenen Leistungszentren der professionellen Teamsportarten zu verstehen sowie deren Mannschaftskader. Dies umfasst ebenfalls das Training für die dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LKL, LKZ bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.	Frühestens ab 22.03.21: Inzidenz <100 seit 19 Tagen: Kontaktfreier Sportaufinnen sportanlagen sowie kontaktfreier Sportund Kontaktsportauf Außensportanlagen für Teilnehmer*innen mit einem tagesaktuellen COVID-19- Schnell- oder Selbsttest. Inzidenz <50 seit 19 Tagen: Kontaktsport auf Innensportanlagen sowie Kontaktsportauf Außensportanlagen
Sachsen-Anhalt	SARS-CoV-2-StmIV	Der Sportbetrieb in/auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern unter sagt. Dies gilt sowohl für den Individualsport als auch für den Mannschaftssport. Ausgenommen sind der Individualsport unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen und der Sportbetrieb (Fitnessstudiotrainer, Fachangestellte Bäderbetriebe) sowie zur Durchführung von Lehrgängen bzw. zum Erwerb von Lizenzen. Ausnahmen nur unter Beachtung der Auflagen seiner Hygienemaßgen. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Diese hat die Einphlichtungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechender Größe und Ausstattung der Sportanlage oder des Schwimmbades, sowie der Anzahl der Nutzungsberechtigten, die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades, sowie die der Sportbetrieb gelassen Ausnahmeregelungen begrenzt sein. Die Freigabe der Höchstbelegung hat unter Beachtung des Mindestabstandsregelung zu erfolgen. Fitnessstudios, Sportstudios, Pilates, Yoga und Pilatesbetriebs ist es sind für den Publikumsverkehr zu schließen.	Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien und in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers. Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien und in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers.	Für den zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen: Die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sicherzustellt, soweitdie Ausübung der Sportartdemnichtentgegensteht; Hygienevorkehrungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten und Zuschauer sind nicht zugelassen.	Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien und in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers.	Schulsportist zugelassen; das Ministerium für Bildung kann hierzu ergänzende Regelungen treffen.	Rehasportist kontaktfreies (keine Gruppenangebote und -therapien) ist zulässig, sofern Bestehendes Abstands- und Hygienekonzept beachtet werden und der Betreiber der Sportanlage die Freigabe für die Nutzung erteilt hat.	Sportbetrieb von Berufssportlern sowie der Sportbetrieb von Kaderathleten und Kaderathleten, die einem außerhalbes eines gebildeten Kaderverbandes angehören, die in einem Kader des Landesverbandes oder des Deutschen Behindertensportverbandes oder des Deutschen Olympischen Sportbundes oder den Kader eines Olympiastützpunktes angehören, ist zulässig. Anmerkung: Das Ministerium für Inneres und Sport kann im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration festlegen, welche Ligen und Wettbewerbe als Sportbetrieb von Kader- und Berufssportern gemäß Satz 2 Nr. 2 und 3 einzustufen sind und hierbei Regelungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb treffen.	
Schleswig-Holstein	Corona-BekämpfVO	Mitte Änderung zum 1. März 2021 wurde die gesamte Schließung von Sportanlagen und Fitnessstudios aufgehoben. In dem zugelassenen Umfang dürfen Sportauch in Sportanlagen oder im Sportstudio ausgeübt werden. Bei der Regelung von Sportist es weiterhin notwendig, die Ausübung von Sportgemeinschaftsunterschieden. Die Vorschriftunterscheidet Freizeit- als auch Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Schwimm- und Spaßbäder werden geschlossen (Ausnahme: Berufssportler innen, Kaderathleten, Ruderguschwimmer innen sowie deren Trainer innen und für Prüfungen und für Prüfsportveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen). Schwimmbecken zur medizinischen Rehabilitation sind keine "Schwimmbäder" im Sinne dieser Vorschrift. Sowie Sportarten mit Kontaktmöglichkeiten sind untersagt. Ausgenommen sind der Individualsport unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen und der Sportbetrieb (Fitnessstudiotrainer, Fachangestellte Bäderbetriebe) sowie zur Durchführung von Lehrgängen bzw. zum Erwerb von Lizenzen. Ausnahmen nur unter Beachtung der Auflagen seiner Hygienemaßgen. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Diese hat die Einphlichtungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechender Größe und Ausstattung der Sportanlage oder des Schwimmbades, sowie der Anzahl der Nutzungsberechtigten, die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades, sowie die der Sportbetrieb gelassen Ausnahmeregelungen begrenzt sein. Die Freigabe der Höchstbelegung hat unter Beachtung des Mindestabstandsregelung zu erfolgen. Fitnessstudios, Sportstudios, Pilates, Yoga und Pilatesbetriebs ist es sind für den Publikumsverkehr zu schließen.	Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind der Individualsport ohne Kontakt sowie, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsportallein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands, der Sport- und Schwimmunterrichtnach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen.	Die zu ernstlichen Infektionsschutzkonzepte für den Betrieb von Profi- und Leistungssport werden weiterhin durch die ab August 2020 gültige ThürSARS-CoV-2-AbUsSp-VO definiert. Ausnahmen sind für den Profi- und Leistungssportmöglich. So sind die Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Anlagen unter Einhaltung von Abstandsregeln und vorliegender Infektionsschutzkonzepte von Profi- und Kadersportlern (olympische und paralympische Leistungssportler mit Kaderstatus (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes) weiterhin möglich.		Der Sport- und Schwimmunterrichtnach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen ist zulässig. Der Trainingsbetrieb von Schulen an den Landesstützpunkten Sportin Thüringen hat allen Landes is zulässig.	Medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation von Sportvereinen sind weiterhin erlaubt – jedoch nur mit Vorlage eines ärztlich ausgestellten Rezepts	Das Gesundheitsamt kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern Ausnahmen von den oben genannten Vorgaben für die Sportausübung zulassen. Ausnahmen können gewährt werden für Berufssportler innen, Kaderathleten innen, Ruderguschwimmer innen sowie deren Trainer innen und für Prüfungen und für Prüfsportveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen. Voraussetzung ist die Einhaltung eines Hygienekonzeptes und dass der Zugang für weitere Personen wie Zuschauer innen ausgeschlossen ist. Das Gesundheitsamt muss das Innenministerium (zugleich Sportministerium) von solchen Ausnahmegenehmigungen unterrichten. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Diese hat die Einhaltung der Hygiene-vorgaben des Landes sowie der jeweiligen Fachverbände zwecks eingehalten. Die Verantwortlichkeit oder der Verantwortliche muss die Kontaktdaten der Teilnehmer innen erheben. Publikum ist nicht zugelassen. Zum Profisport zählen in diesem Falle ebenfalls die Olympiakaders, der Perspektivkader, der Paralympicskader und der Nachwuchskader 1 und 2, die Landeskader, die ersten bis dritten Ligen in allen olympischen und nicht olympischen Sportarten sowie das Sportmotorn auf nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, an denen profes sionelle Sportler innen teilnehmen.	
Thüringen	8. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung	Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind bis 15.02.2021 untersagt. Ausnahme: Individualsport unter freiem Himmel, Schul- bzw. Sportlehrer Teilder Ausbildung, sowie Profisport.	Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind der Individualsport ohne Kontakt sowie, insbesondere Reiten, Tennis, Golf, Leichtathletik, Schießsport und Radsportallein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands, der Sport- und Schwimmunterrichtnach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen.	Die zu ernstlichen Infektionsschutzkonzepte für den Betrieb von Profi- und Leistungssport werden weiterhin durch die ab August 2020 gültige ThürSARS-CoV-2-AbUsSp-VO definiert. Ausnahmen sind für den Profi- und Leistungssportmöglich. So sind die Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Anlagen unter Einhaltung von Abstandsregeln und vorliegender Infektionsschutzkonzepte von Profi- und Kadersportlern (olympische und paralympische Leistungssportler mit Kaderstatus (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes) weiterhin möglich.				Der Trainings- und Wettkampfbetrieb von a) Profisportvereinen, b) olympischen und paralympischen Kaderathleten (Athleten eines Olympiakaders, Perspektivkaders, Nachwuchskaders 1, Nachwuchskaders 2 und Landeskaders des Deutschen Behindertensportverbandes) ist unter Auflagen zulässig. Die zu ernstlichen Infektionsschutzkonzepte werden weiterhin durch die ab August 2020 gültige ThürSARS-CoV-2-AbUsSp-VO definiert. Profisportvereine sind wie folgt definiert: Die Ausnahme gilt auch für Vereine im Profisportmit Spielbetrieb der 1. bis 3. Liga sowie in der 4. Liga im Männerfußball. Dies sind im Sinne dieser Verordnung Vereine im Sinne des Vereinsrechts und aus Sportvereinen ausgegliederte Profi- oder Semiprofigesellschaften, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind und am Lizenzspielbetrieb der 1. bis 3. Liga sowie 4. Liga im Männerfußball in einer Spielsportartprofessionellen und eingeschlossenen Bereich teilnehmen. Die Ausnahme gilt jeweils nur für den Profiteam des Vereins – nicht etwa für die Nachwuchsabteilung	